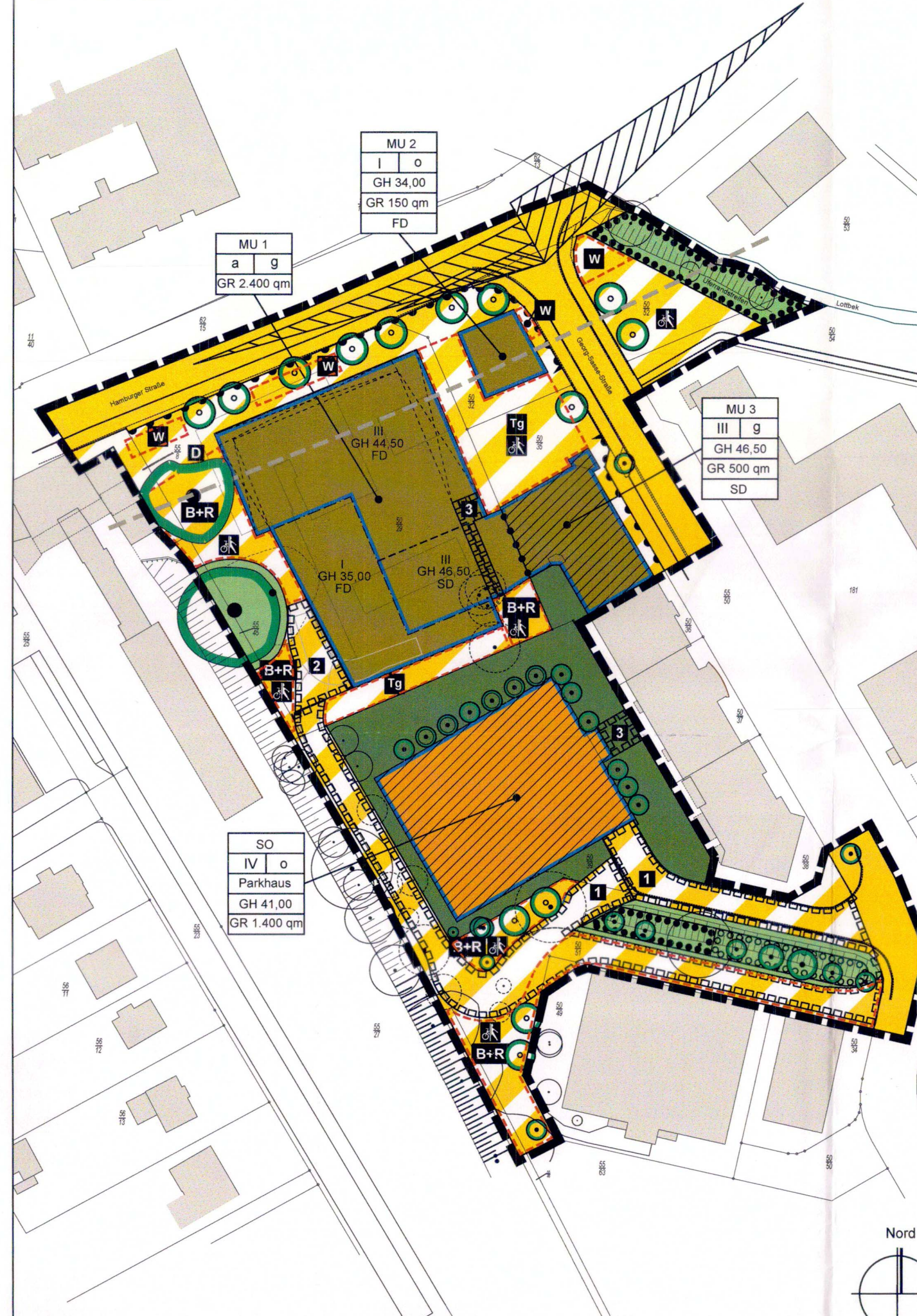


# Satzung der Gemeinde Ammersbek über den Bebauungsplan Nr. B 14, 8. Änderung für das Gebiet südwestlich der Georg-Sasse-Straße, südöstlich der Hamburger Straße sowie nordöstlich der U-Bahn-Trasse

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek vom 18.09.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B 14, 8. Änderung für das Gebiet südwestlich der Georg-Sasse-Straße, südöstlich der Hamburger Straße sowie nordöstlich der U-Bahn-Trasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

## TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000



	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, Fußgängerbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Einfahrtbereich
	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
	Öffentliche Grünflächen
	Private Grünflächen
	Bäume: Erhalt
	Bäume: Anpflanzen
	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Sonstige Planzeichen
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
	Tiefgarage
	Bike & Ride-Anlage
	Werbeanlage
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit
	Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit Fahrrecht zu Gunsten von Anlieferung, Ver- und Entsorgung, Feuerwehr, Rettung & Instandhaltung
	Gerecht zu Gunsten der Öffentlichkeit
	Bereich zur Ausbildung einer Arkade (siehe textl. Festsetzung 2.)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Abgrenzung unterschiedlicher Höhen innerhalb eines Gebäudes
	Nachrichtliche Übernahmen
	Anbauverbotszone zur Landesstraße (§ 29 (1 & 2) StrVG)
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Granitstelen, ehemalige Anbindestelle für Pferde)
	Planzeichen ohne Normcharakter
	Flurstücksgrenzen
	Flurstücknummern
	Bestandsgebäude innerhalb Plangebiet
	Bestandsgebäude außerhalb Plangebiet
	Bestandsgebäude: Entfall
	Bäume: Bestand
	Bäume: Entfall
	Böschung (HHA)
	Sichtdreieck (30 Meter / 70 Meter)

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Urbane Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6a, § 11 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Parkhaus (§ 11 BauNVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GR	Grundflächenzahl, in Quadratmetern, als Höchstmaß, z. B. 150 qm
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z. B. III
GH	Gebäudehöhe in Metern über Normal-Null, als Höchstmaß, z. B. 34,00
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
g	geschlossene Bauweise
o	offene Bauweise
q	abweichende Bauweise
	Baugrenze
SD	Satteldach
FD	Flachdach

## TEIL B - TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB, BAUNVO UND LANDESBAU-ORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN**
  - Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 6 BauNVO)**
    - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) und § 6a BauNVO)**

Das Flurstück 50/32 sowie Teile der Flurstücke 50/29 und 50/35 werden gemäß § 6a BauNVO als Urbane Gebiete festgesetzt.

Teile des Flurstückes 50/39 werden gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ festgesetzt.

Ausschluss von Nutzungen gemäß § 1 (5) und (6) sowie § 6a (3) BauNVO:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Wettbüros, Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen), ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
    - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 16, BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauNVO über die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen definiert.

Die maximalen Grundflächen der Gebäude werden wie folgt festgesetzt:

**MU1:** max. 2.400 qm  
**MU2:** max. 150 qm  
**MU3:** max. 500 qm  
**SO:** max. 1.400 qm
    - Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BauNVO wie folgt festgesetzt:

**MU1:** I-III Vollgeschosse (siehe Planzeichnung)  
**MU2:** I Vollgeschoss  
**MU3:** III Vollgeschosse  
**SO:** IV Vollgeschosse
    - Begrenzung der Gebäudehöhe (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

Die maximalen Gebäudehöhen (in Meter über Normal-Null) werden gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 BauNVO wie folgt festgesetzt:

**MU1:** siehe Planzeichnung  
**MU2:** max. 34,00m üNN  
**MU3:** max. 46,50m üNN

Die zulässige Gebäudehöhe in den Teilgebieten MU1 bis MU3 darf für untergeordnete Bauteile ausnahmsweise um bis zu 50 cm überschritten werden.

**SO:** max. 41,00m üNN

Die zulässige Gebäudehöhe im Teilgebiet SO darf für untergeordnete Bauteile wie bspw. Treppenhäuser ausnahmsweise um bis zu 3,00m überschritten werden.
  - Höhenlage der Gebäude (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) des Gebäudes muss auf folgenden Bezugsflächen liegen:

**MU1:** 28,50m üNN  
**MU2:** 28,75m üNN  
**MU3:** 29,60m üNN  
**SO:** 30,00m üNN

Die Höhen für die OKFFEG dürfen geringfügig um bis zu 50 cm über- bzw. unterschritten werden.
  - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

Die Bauweise wird gemäß § 22 BauNVO wie folgt festgesetzt:

**MU1:** geschlossene Bauweise und abweichende Bauweise  
Die Abweichung der Bauweise für MU1 besteht in der Unterschreitung des seitlichen Grenzabstandes nach Osten in Richtung Flurstück 50/35 auf bis zu 3,00 Meter.

**MU2 und SO:** offene Bauweise

Im in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereich zur Ausbildung einer Arkade muss die Flucht der Fassade des Erdgeschosses gegenüber der Flucht des Obergeschosses um min. 2,50m zurücktreten.
  - Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 5 LBO SH**

Die Unterbringung von Stellplätzen ist in den Teilgebieten MU1 und MU2 ausschließlich in Tiefgaragen in dem dafür vorgesehenen Bereich (Tg) zulässig.

Die Unterbringung von Stellplätzen für das Teilgebiet MU3 ist in dem Parkhaus im Teilgebiet SO vorzusehen.
  - Sonstige Festsetzungen**
  - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neubauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt.

Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß für das jeweilige Außenbauteil (einschließlich aller Einbauten) gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

- Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs**

Der planerische Naturschutz ist durch die Zuordnung zum Ökotope der Landwirtschaftskammer in der Gemarkung Poggensee, Flur 3, Flurstück 109 durch 25 flm Kniekeunlage zu erbringen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 84 LBO SH IN VERBINDUNG MIT § 9 BAUGB**
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 LBO SH**
- Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 für baugenehmigungspflichtige und baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen in den Teilgebieten MU1, MU2 und MU3.
- Dächer**

Für die Teilgebiete MU1 und MU2 gelten folgende Festsetzungen zu den Dächern:

Im südöstlichen Bereich des Teilgebietes MU1 sind Dächer ausschließlich als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 48° zulässig. Diese sind an die Geometrie und Farbgebung des benachbarten Gebäudes auf dem Flurstück 50/36 anzupassen.

In den übrigen Bereichen des Teilgebietes MU1 sowie im Teilgebiet MU2 sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.

Nicht genutzte Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 5° sind vegetationsfähig zu gestalten und dauerhaft zu begrünen.

Anlagen zur Nutzung solarer Energie (zum Beispiel Photovoltaik, Solarthermie) und Dachbegrünung sind verträglich miteinander zu kombinieren. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.

Für das Teilgebiet MU3 gelten folgende Festsetzungen zu den Dächern:

Es sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 30° - 48° zulässig.
- Fassadengestaltung**

Die Fassaden der Vollgeschosse des Hauptgebäudes sind in roter oder brauner Verblendverkleidung (Mauerwerk oder Klinkermauerwerk) in Anlehnung an die RAL-Töne 3000 - 3016 (rot) und 8000 - 8025 (braun) herzustellen. Die Schmalseiten der Gebäude müssen in Farbe und Material den straßenbegleitenden Fassaden entsprechen.

Untergeordnete Teile der Fassaden der Vollgeschosse der Hauptgebäude sowie die Fassaden der Staffelfgeschosse der Hauptgebäude können mit anderen Fassadenmaterialien verkleidet werden. Der Anteil dieser Verkleidungen darf maximal 15 % der gesamten Fassadenfläche betragen. Die Farbgebung ist auf die Hauptfassade abzustimmen.

Für das Teilgebiet MU2 gelten folgende Festsetzungen zu der Fassadengestaltung:

Die Fassaden sind in Gestalt und Farblichkeit auf das Gebäude im Teilgebiet MU1 abzustimmen.

Für das Teilgebiet MU3 gelten folgende Festsetzungen zu der Fassadengestaltung:

Die Fassaden der Gebäude sind mit roten oder rotbraunen Verblendmauerwerk in Anlehnung an die RAL-Töne 3000 - 3016 (rot) und 8000 - 8025 (braun) herzustellen. Die Schmalseiten der Gebäude müssen in Farbe und Material den straßenbegleitenden Fassaden der Georg-Sasse-Straße entsprechen.
- Einriedungen**

Einriedungen sind in den Bereichen MU1, MU2 und MU3 sowie auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einriedungen parallel zur westlichen Plangebungsbereichsgrenze welche unmittelbar zum Schutz des Bahndammes bzw. zu dessen Abgrenzung zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung errichtet werden.

Die Plätze für Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind gegen Einblicke abzuschirmen.
- Solartechnische Anlagen**

Solartechnische Anlagen sind grundsätzlich zugelassen.
- Werbeanlagen**

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig.

**Fest mit der Fassade verbundene Werbeträger:**

Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung und unmittelbar am Gebäude bis zu einer Höhe von 500 cm über dem unmittelbaren anschließenden Abschnitt des öffentlichen Gehweges zulässig. Sie dürfen fassadenwirksame Architekturen (z.B. sichtbare tragende Konstruktionsteile, fassadengliedernde Elemente, Fenster- und Türelemente) nicht verdecken. Der Ort der Leistung ist dort, wo eine Ware oder Dienstleistung hergestellt, erbracht, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.

Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben oder mit sich bewegenden oder wechselnden Lichtzeichen oder sich bewegenden Werbeanlagen sind unzulässig.

Werbeanlagen sind als Fensterfolien zulässig. Die Grundfläche ist in grobem Silbergrau-weiß zu halten. Der Anteil an farbigen Aufschriften und Logos darf maximal 50 % betragen.

Plakatwerbung und Beschriftung auf den Außen- und Innenseiten der Schaufenster dürfen nicht mehr als 50% der jeweiligen Schaufensterfläche ausmachen.

**Folgende Arten fest mit der Fassade verbundener Werbeträger sind zulässig:**

**MU1 und MU2:**

  - senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeträger bzw. Hinweisschilder ausschließlich in einer maximalen Größe von 60x60 cm
  - flächig in die Fassade integrierte Werbeträger in einer maximalen Größe von 600 x 60 cm zwischen den Fensterlaibungen maximal bündig mit der Klinkerfassade.

**MU3:**

flächig in die Fassade integrierte Werbeträger in einer maximalen Größe von 350 x 40 cm zwischen den Fensterlaibungen maximal bündig mit der Klinkerfassade.
- Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 82 Abs. 3 LBO SH handelt ordnungswidrig, wer unter Ziffer 6.2 bis 6.6 aufgeführten öffentlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 5 LBO SH mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.
- Hinweise**
- Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese gemäß § 15 DSchG unverändert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Abteilung beim Kreis Stormarn ist unverzüglich zu informieren, damit eine fachgerechte Dokumentation und Bergung durchgeführt werden kann.**
- Für die Beleuchtung von Verkehrsflächen sowie für Werbeanlagen sollten nur insektenfreundliche Leuchtmittel Verwendung finden.**

- 7.3 Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:**
  - Entfernung von Bäumen und Sträuchern nur vom 1.10. bis zum 28.2.2.
  - Abriß der Gebäude vom 1.12. bis Ende Februar bzw. außerhalb dieses Zeitraums nur nach vorheriger fachkundiger Begutachtung, um auszuschließen, dass sich Fledermäuse oder Vögel im Gebäude aufhalten.
- 7.4 Vorkommen von Kampfmitteln**

Die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012, Anlage „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ sehr unwahrscheinlich, allerdings können Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Bauarbeiten solche Funde gemacht werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich unmittelbar einzustellen, der Fundort ohne Bewegung der Gegenstände abzusichern und die Polizei zu unterrichten.
- 7.5 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten (D) denkmalgeschützten Granitstelen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude sach- und fachgerecht zu entfernen und temporär durch die Gemeinde einzulagern.**

Die Granitstelen sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der in der Planzeichnung mit dem Denkmalsymbol (D) gekennzeichneten Stelen, wieder aufzutragen.
- 7.6 Im Urbanen Gebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (z.B. Kern- und Mischgebiete nach BauNVO) eingehalten werden.**
- 7.7 Richtlinien und DIN-Normen, auf die verwiesen wird, werden durch die Gemeinde Ammersbek im Rathaus der Gemeinde, Am Gutshof 3, während der Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten.**
- 7.8 Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B 14 sowie der 2. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 für die Flurstücke 50/52; 50/32, 50/29, 50/35, 50/39, 50/51, 55/8; 55/45, 55/46; 55/50 sowie 50/54 überlagert.**

- 8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes B14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.09.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung (durch einfachen) Beschluss gebilligt. Die Gemeindevertretung hat die Begründung nach redaktioneller Anpassung, am 04.12.2018 durch (einfachen) Beschluss erneut gebilligt.**

*Ammersbek, 04.12.2019*  
Ort, Datum
- 9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.**

*Ammersbek, 04.12.2019*  
Ort, Datum
- 10. Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes B14 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.09.2018 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Entschärfen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung wird damit zum 30.09.2018, in Kraft gesetzt.**

*Ammersbek, 04.12.2019*  
Ort, Datum

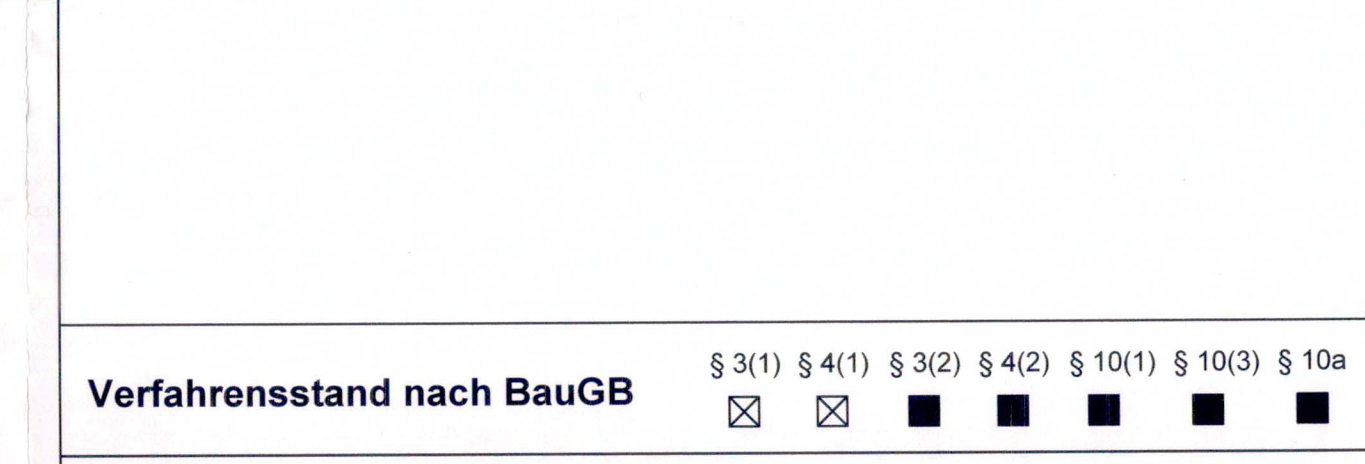
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.10.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 22.11.2016.
  - Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgesehen.
  - Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2017 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.01.2018 bis 23.02.2018, während folgender Zeiten:  
Montag 08:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.01.2018 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.ammersbek.de/aktuelles“ ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Ammersbek, 04.12.2019*  
Ort, Datum
- 
- 

- Verfahrensstand nach BauGB**

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10(1) § 10(3) § 10a

<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------



<b>Gemeinde Ammersbek</b> Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek			
Planverfasser:	Datum	Inhalt	Inhalt
gez.	04.01.2018	Teil A / Teil B	sss
bearb.	04.01.2018	Teil A / Teil B	sss
bearb.	20.06.2018	Teil A / Teil B	amsh/HP
bearb.	18.09.2018	Verfahrensvermerke	amsh/HP
bearb.	11.12.2018	Verfahrensvermerke	sss

**Gemeinde Ammersbek**  
Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek

Planverfasser: **WIRSIND** ARCHITEKTEN & STADTPLANER

WIRS ARCHITECTEN & STADTPLANER GMBH  
Mehlsbücherei 7, 20255 Hamburg  
Tel: 040 39 95 41, info@wirsind.de  
Axe Winckler, Stefan Röhre-Körner

Planinhalt: **Bebauungsplan Nr. B 14 - 8. Änderung - Ortsteil Lottbek**